

## Gebühren und Richtlinien zur Ausleihe von Festmaterial der Gemeinde Bettingen

### 1. Gebühren

Die Gemeindeverwaltung Bettingen stellt Festmaterial zur Nutzung im Kanton Basel-Stadt, prioritär in Bettingen zur Verfügung. Für den Verleih können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren legt der Gemeinderat fest.

Weiter können Gebühren für Nachmiete und Bearbeitung infolge verspäteter Rückgabe sowie für Reinigung und/oder Instandstellung in Rechnung gestellt werden. Sind Gebühren von einem früheren Materialbezug ausstehend, kann ein Materialbezug verweigert werden.

	Nutzende	Art der Gebühr	Gebühr in CHF
1.	<b>Einwohnende</b>	<b>Tischgarnituren zur Nutzung in Bettingen:</b>	
		Miete pro Stück und Bestellung	5.00
		Miete pro Stück und Bestellung inkl. Lieferung und Abholung in Bettingen	10.00
2.	<b>Auswärtige</b>	<b>Tischgarnituren zur Nutzung in Riehen und Basel:</b>	
		Miete pro Stück und Bestellung (nur Selbstabholung)	10.00
3.	<b>Bettinger Vereine und gemeinwohlorientierte Gruppierungen Bettingen</b>	<b>Für interne und private Veranstaltungen (nicht öffentliche Anlässe)</b>	
		Tischgarnituren zur Nutzung in Bettingen: Miete pro Stück und Bestellung	5.00
		Tischgarnituren zur Nutzung in Bettingen: Miete pro Stück und Bestellung inkl. Lieferung in Bettingen	10.00
		Grill (keine Lieferung möglich)	100.00
		Partyzelt 3x4m pro Wochenende (keine Lieferung möglich)	70.00

	Nutzende	Art der Gebühr	Gebühr in CHF
4.	<b>Bettinger Vereine und gemeinwohlorientierte Gruppierungen Bettingen</b>	<b>Für öffentliche und/oder gemeinnützige Veranstaltungen in Bettingen</b>	
		Tischgarnituren	Kostenlos inkl. Lieferung/Abholung
		Grill inkl. Gas	Kostenlos inkl. Lieferung/Abholung
		Partyzelt 3x4m	Kostenlos inkl. Lieferung Abholung
		Veranstaltungskit nach Verfügbarkeit (Bsp. PET-Sammlungsbehälter, Stromkabel, Abfallkübel <sup>1</sup> )	Kostenlos
5.	<b>Gilt für Alle Nutzende</b>	<b>Zuschläge für Mehraufwand</b>	
	Verspätete Rückgabe	Details siehe Punkt 9	Doppelte Gebühr
	Reinigung und/ oder Instandstellung	Pauschale	100.00 pro Mietgegenstand

Ab 15. April 2024 gilt für Bettinger Vereine und gemeinwohlorientierte Gruppierungen Bettingen:

- Für **öffentliche und/oder gemeinnützige** Veranstaltungen in Bettingen durchgeführt von Bettinger Vereinen und/oder -gemeinwohlorientierten Gruppierungen Bettingen erfolgt die Abgabe von Festmaterial durch die Gemeinde **inkl. Anlieferung durch den Werkhof** kostenlos.
- Für **interne und private** Veranstaltungen von Bettinger Vereinen und gemeinwohlorientierten Gruppierungen Bettingen fallen Gebühren gemäss geltenden Grundlagen an. **Keine Anlieferung von Grill und Partyzelt durch den Werkhof.**
- Für Auf- und Abbau des Materials sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Ausnahmeanträge können schriftlich mit Begründung und erwarteter Leistungsübernahme an untenstehende Ansprechstelle gerichtet werden.

<sup>1</sup> Die Veranstalter sind für die Abfallentsorgung und deren Kosten selbst verantwortlich.

## 2. Dauer der Ausleihe

An Werktagen ist die Dauer der Ausleihe grundsätzlich auf zwei Tage inkl. Abholung/Rückgabe begrenzt.

Am Wochenende gilt zu berücksichtigen, dass Lieferung und Abholung am Werktag vor und nach dem Wochenende erfolgen muss.

## 3. Bestellbedingungen

Das Leihmaterial muss **mindestens 14 Tage vor der gewünschten Materialausgabe** mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Das Formular ist zu finden auf der Webseite Bettingen im Bereich Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung mit dem Link:  
<https://www.bs.ch/bettingen/gemeinde/online-schalter/dienstleistungen-der-gemeindeverwaltung>

## 4. Bestellbestätigung

Die Gemeindekanzlei bestätigt jede Bestellung. Damit wird die Bestellung verbindlich. Das Material ist reserviert und wird für den Bezug vorbereitet.

## 5. Änderungen einer Bestellung

Änderungen und/oder Ergänzungen einer bestätigten Bestellung müssen der Ansprechstelle für die Vermietung bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Ausgabedatum per E-Mail mitgeteilt werden.

## 6. Bestellmengen, Ablehnung von Bestellungen

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, Bestellmengen zu kürzen, Bestellungen abzuändern oder abzulehnen.

## 7. Ausgabe- und Rückgabetermin

Die von der Leitung Aussendienst zugewiesenen Aus- und Rückgabetermine sowie die zugewiesenen Aus- und Rückgabezeiten sind einzuhalten. Wunschtermine können nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

## 8. Bestimmungsgemässer Umgang

Das Leihmaterial ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und darf nicht zweckentfremdet werden. Schäden durch nicht bestimmungsgemässen oder unsorgfältigen Gebrauch sind

kostenpflichtig (Wiederbeschaffungswert des Artikels). Bei Verschmutzung ist bei der Materialrückgabe eine Reinigungsgebühr zu bezahlen.

Die Weitergabe an Drittpersonen ist verboten. Die Bezügerin bzw. der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass das Leihmaterial so verwahrt wird, dass eine Verwechslung, Beschädigung oder Diebstahl verhindert wird.

## 9. Verspätete Rückgabe; defektes Leihmaterial

Bei Verspätung wird bis zur Rückgabe für jeden Tag die doppelte Miete in Rechnung gestellt. Bei grundsätzlich kostenloser Miete wird bei Verspätung bis zur Rückgabe für jeden Tag die ordentliche Miete in Rechnung gestellt.

Defektes Material muss bei der Rückgabe gemeldet werden. Es muss am Rückgabetag in bar bezahlt werden oder wird in Rechnung gestellt (Wiederbeschaffungswert).

Wird Leihmaterial trotz Erinnerung nicht zurückgegeben, wird dieses zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Nach der Bezahlung geht das Leihmaterial in das Eigentum der Bezügerin bzw. des Bezügers über.

## 10. Haftung

Die Einwohnergemeinde Bettingen lehnt jegliche Haftung ab, die mit der Benützung von Leihmaterial in Zusammenhang steht. Die Bezügerin bzw. der Bezüger, bei Vereinen und Gruppierungen die verantwortlichen Personen haften für sämtliche Risiken (Unfall, Diebstahl, Haftpflicht), inklusive Schäden irgendwelcher Art, die von ihm oder Dritten, die Leihmaterial im Auftrag der Bezügerin bzw. des Bezügers benützen, entstehen können. Für Kosten bei mutwilliger Beschädigung, bei Zweckentfremdung und der dadurch notwendigen Reparatur, für nachträglichen Mehraufwand (Reinigung, Entfernen von Aufklebern usw.) haftet die Bezügerin oder der Bezüger. Nachträglich festgestellte Schäden oder Verunreinigungen, die eindeutig der Bezügerin oder dem Bezüger zugeordnet werden können, werden nachbelastet. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Bezügerin bzw. des Bezügers.

## 11. Einhalten der Richtlinien

Mit Abschluss der Bestellung verpflichtet sich die Bestellerin oder der Besteller, die vorliegenden «Gebühren und Richtlinien zur Ausleihe von Festmaterial der Gemeinde Bettingen» einzuhalten.

**Ansprechstelle für die Vermietung:**  
Gemeindekanzlei [info@bettingen.ch](mailto:info@bettingen.ch)

**Ansprechstelle für Abholung/Lieferung:**  
Leitung Aussendienst: 061 267 00 80

**Vom Gemeinderat Bettingen genehmigt am 23.09.2024 mit GRB2024-640. Es tritt per Inkrafttreten der Änderung des Verwaltungsgebührenreglements (Januar 2025) in Kraft.**